



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung gemäß § 10 BauGB

Seite 190

### **Bekanntmachung**

#### **des Bebauungsplanes Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 28.09.2020 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung wird mit Begründung, nachdem er das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchlaufen hat, als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen.“

Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 253, während der Dienststunden bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung in Kraft.

Gemäß § 27a VwVfG in der Fassung vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G v. 21.06.2019, und § 10a Abs. 2 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“, 15. Änderung mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Stadt Verl unter <https://www.o-sp.de/verl/start> bzw. <https://www.o-sp.de/verl/plan?L1=7&pid=42021> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.

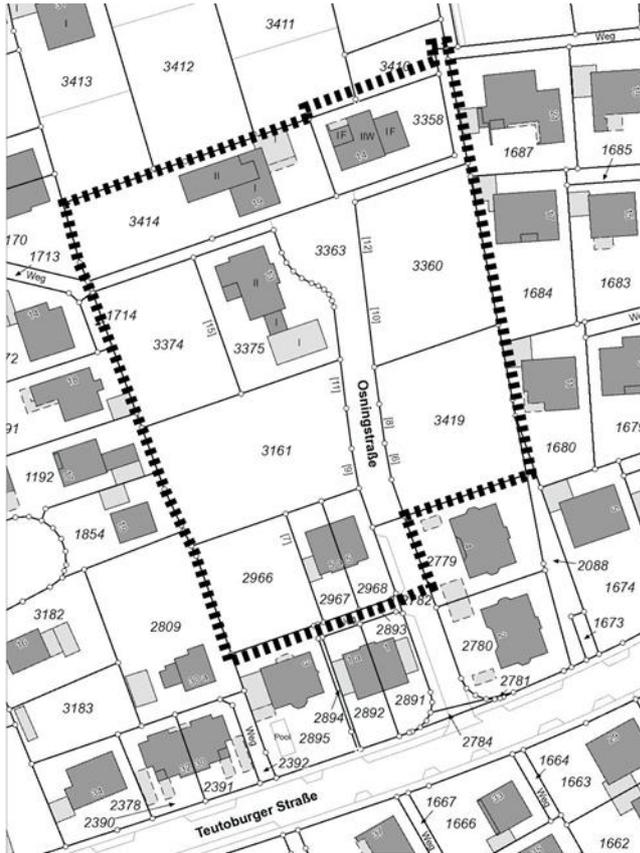


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 32 „Westfalenweg 2“ , 15. Änderung

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Verl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan wird hiermit rückwirkend zum 05.10.2020 bekannt gemacht.

Verl, den 27.10.2020

Michael Esken  
Bürgermeister

